

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 30. Mai 1953

15. Stück

49. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1953.
 50. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1953.
 51. Bundesgesetz: Sparbegünstigungsgesetz.
 52. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
 53. Kundmachung: Beitritt von Staaten zum Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

49. Bundesfinanzgesetz vom 22. April 1953 für das Jahr 1953.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Als Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes im Jahre 1953 werden die im Bundesvoranschlag 1952 (und Anlagen), in der Fassung des Nachtrages zum Bundesfinanzgesetz 1952, BGBl. Nr. 135/1952, bezifferten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953, BGBl. Nr. 219/1952, werden in ihrer Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1953 erstreckt.

	Körner	
Raab	Kamitz	Maisel

50. Bundesgesetz vom 24. April 1953 über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundshaftung.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1953 zu begebende Anleihe die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Steuerermäßigung.

§ 2. (1) Anleihezeichner, die nachweisen, daß sie die gezeichneten Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, genießen eine einmalige Ermäßigung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer sowie des Besatzungskostenbeitrages vom Ein-

kommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen um insgesamt 10 v. H. des gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrages; die Ermäßigung erhöht sich auf 15 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird.

(2) Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, haben zur Geltendmachung der Steuerermäßigung die im § 6 bezeichneten Bestätigungen über die Zeichnung und die Hinterlegung der Anleiestücke dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt zu übergeben; sie können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nur für die Kalenderjahre 1953 bis 1955 in Anspruch nehmen.

(3) Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer im Abzugswege (Lohnsteuer) eingehoben wird, können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nach ihrer Wahl in folgender Weise in Anspruch nehmen:

- a) Sie übergeben der Kreditunternehmung, bei der sie die gezeichneten Anleiestücke mit dreijähriger Sperrverpflichtung hinterlegt haben, bis 31. Dezember 1954 einen Nachweis über das Bestehen ihres Dienstverhältnisses. Die Kreditunternehmung spricht den Steuerermäßigungsbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Hinterlegers.
- b) Sie übergeben die im § 6 bezeichneten Bestätigungen ihrem Arbeitgeber. Dieser hat bei den auf die Vorlage der Bestätigungen folgenden Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 1956 enden, insgesamt soviel weniger an Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen einzubehalten, als 15 v. H. des gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrages entspricht.

(4) Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können wahlweise entweder die im § 6 bezeichneten Bestätigungen dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt übergeben oder nach Abs. 3 verfahren. Übergeben sie die Bestätigungen dem Finanzamt, so ist Abs. 2 letzter Halbsatz anzuwenden. Im Falle des Abs. 3 lit. b darf bei der Veranlagung dieser Arbeitnehmer der Ermäßigungsbetrag gemäß Abs. 1 nicht höher sein, als die in dem betreffenden Kalenderjahr beim Steuerabzug (Abs. 3 lit. b) gewährte Ermäßigung. Wurde die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 lit. a in Anspruch genommen, so findet eine Steuerermäßigung bei der Veranlagung nicht mehr statt.

(5) Die von einem Arbeitnehmer dem Arbeitgeber beigebrachten Bestätigungen (Abs. 3 und 4) sind zum Lohnkonto (§ 31 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) zu nehmen und anlässlich der ersten Kürzung der einzubehaltenden Abgabebeträge durch Firmenstempel zu kennzeichnen. Auf dem Lohnkonto des Arbeitnehmers sind die gewährten Abgabenermäßigungen (Abs. 3 und 4) ersichtlich zu machen. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Lohnzetteln (§ 48 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) und für die Ausstellung von Lohn- oder Gehaltsbestätigungen für Zwecke des Jahresausgleiches.

(6) Bei Durchführung des Jahresausgleiches ist der Jahresbetrag der neu errechneten Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen (§ 42 b Abs. 2 und 3 erster Satz Einkommensteuergesetz) vor Gegenüberstellung mit der einbehaltenen Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen um den Ermäßigungsbetrag (Abs. 4 vorletzter Satz) zu kürzen. Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Veranlagungen gemäß § 46 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ist eine Ermäßigung nicht zu gewähren, wenn bereits die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen worden ist.

Anleihezeichnung aus der Investitionsrücklage II.

§ 3. Soweit die Investitionsrücklage II (Investitionsbegünstigungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 192) zur Zeichnung der im § 1 bezeichneten Anleihe verwendet wird und der Anleihezeichner dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt durch Vorlage der im § 6 bezeichneten Bestätigungen nachweist, daß er die gezeichneten Anleihestücke innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer sechsjährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt hat, liegt in Höhe des gezeichneten und

hinterlegten Anleihenennbetrages eine bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklage II vor.

Steueramnestie.

§ 4. (1) Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen (ihren Gewinn) für das Jahr 1951 oder die Vorjahre oder das Vermögen zum 1. Jänner 1952 oder zu einem früheren Stichtag nachweislich ohne Vorsatz überhaupt nicht oder nur unvollständig erklärt haben und die nachweisen, daß sie Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe gezeichnet und innerhalb der Zeichnungsfrist mit einer sechsjährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, werden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und dem Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen für das Jahr 1951 und die Vorjahre, ferner bei der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital, der Aufbringungsumlage und dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen für das Jahr 1952 und die Vorjahre folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens unterbleibt oder ein bereits eingeleitetes, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Steuerstrafverfahren wird eingestellt, insoweit das nicht oder unvollständig erklärte Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig nicht übersteigt (Strafamnestie).

2. Rechtskräftige Bescheide (Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide, Feststellungsbescheide) dürfen zuungunsten des Steuerpflichtigen nur insoweit geändert werden, als das nicht oder unvollständig erklärte Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig übersteigt. Sind Bescheide noch nicht ergangen oder noch nicht rechtskräftig geworden oder ergeht in Ersetzung eines vorläufigen Bescheides ein endgültiger Bescheid, so darf von der Erklärung nur insoweit abgewichen werden, als das nicht oder nicht vollständig erklärte Einkommen (Gewinn) oder Vermögen den gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrag ziffernmäßig übersteigt (Bemessungsamnestie).

(2) Die Begünstigungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 gelten hinsichtlich der Umsatzsteuer (einschließlich des Bundeszuschlages zur Umsatzsteuer und des Rechnungstempelpauschales) und hinsichtlich der Beförderungsteuer für jene im Jahre 1951 oder in den Vorjahren erzielten und nicht erklärten Umsätze, aus denen das nicht erklärte Einkommen (Gewinn) oder Vermögen herrührt.

(3) Wenn ein aus Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe bestehendes, neu hervorgekom-

menes Vermögen nicht zweifelsfrei aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1951 stammt, dann ist davon auszugehen, daß die zur Zeichnung aufgewendeten Mittel aus den Jahren 1948 bis 1951 herrühren.

Wahlweise Inanspruchnahme der Begünstigungen der §§ 2 bis 4.

§ 5. Anleihezeichner, welche die gezeichneten Anleihestücke mit einer den §§ 2 bis 4 entsprechenden Sperrverpflichtung bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt haben, können mit den gleichen Anleihestücken nach ihrer Wahl nur jeweils eine der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen.

Nachweis der Zeichnung und Hinterlegung.

§ 6. Der Nachweis der gemäß § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung (Erwerb gemäß § 10) und Hinterlegung von Anleihestücken ist durch eine auf den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen (Amnestiwerbers) lautende und den Betrag sowie die Nummern der durch Zeichnung oder gemäß § 10 erworbenen und hinterlegten Stücke ausweisende Bestätigung der Zeichnungsstelle und der Depotstelle in der vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Form zu erbringen. Diese Bestätigungen sind nur einmal und in einer einzigen Ausfertigung dem Anleihezeichner (Hinterleger) auszuhändigen. Bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 lit. a darf eine solche Bestätigung nicht ausgehändigt werden.

Auflassung der Sperrverpflichtung gemäß §§ 2 und 3.

§ 7. (1) Kreditunternehmungen, bei denen Anleihestücke mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung gemäß § 2 hinterlegt worden sind, haben diese Sperre auf Verlangen des Hinterlegers zur Gänze oder für einen Teil des Depots vorzeitig aufzuheben. In diesem Fall haben sie 10 v. H. des Anleihenennbetrages, dessen Sperre aufgehoben werden soll, als Abgabennachholung für Rechnung des Hinterlegers bar abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung und Verrechnung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der Abgabennachholungsbetrag erhöht sich auf 15 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird. Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Eine Auflassung der sechsjährigen Sperrverpflichtung gemäß § 3 vor Ablauf der Sperrfrist hat den Verlust der Begünstigung und die Nachversteuerung zur Folge. Sie darf von den Kreditunternehmungen nur mit schriftlicher Zu-

stimmung des für die Veranlagung des Hinterlegers zuständigen Finanzamtes erfolgen. Eine vorzeitige Auflassung der Sperrverpflichtung gemäß § 4 findet nicht statt.

Weitere steuerrechtliche Begünstigungen.

§ 8. (1) Treffer der im § 1 bezeichneten Anleihe unterliegen nicht der Gewinnsteuern im Sinne des Gebührengesetzes.

(2) Sind Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe Bestandteile eines Betriebsvermögens, so unterliegen die darauf entfallenden Treffer weder der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) noch der Gewerbesteuer.

(3) Die Anleihestücke unterliegen ferner nicht der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital; sie bleiben daher bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens außer Ansatz.

(4) Werden die Anleihestücke auf Grund der Ausgabebedingungen mit einem höheren Betrag als dem Nennwert eingelöst, so bildet der den Nennbetrag übersteigende Betrag (Unterschiedsbetrag) keine steuerpflichtige Einnahme.

(5) Die Zeichnung von Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe ist von den Kapitalverkehrssteuern befreit.

(6) Die im § 6 bezeichneten Bestätigungen unterliegen nicht der Gebühr nach § 14 TP. 14 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung.

Verletzung der Sperrverpflichtung.

§ 9. Kreditunternehmungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sperrverpflichtungen gemäß §§ 2 bis 4 schuldhaft verletzen, sind verpflichtet, 50 v. H. des der Sperre widerrechtlich entzogenen Anleihenennbetrages an das Bundesministerium für Finanzen bar abzuführen. Überdies zieht die Verletzung der Sperrvorschriften den Verlust der den Anleihezeichnern gemäß §§ 3 und 4 gewährten Begünstigung nach sich. In den Fällen des § 2 wird die Verpflichtung der Kreditunternehmungen zur Abfuhr gemäß § 7 Abs. 1 nicht berührt.

Begünstigungen bei Anleiheerwerb von einem Garantiesyndikat.

§ 10. Die Begünstigungen der §§ 2 bis 4 genießen auch Personen, die von einem Garantiesyndikat spätestens sechs Monate nach Ende der Zeichnungsfrist Stücke der Energieanleihe 1953 erwerben, die das Syndikat auf Grund seiner Übernahmegarantie auf eigene Rechnung übernehmen mußte und die von solchen Erwerbern innerhalb der genannten Erwerbsfrist bei einer

österreichischen Kreditunternehmung mit einer dreijährigen beziehungsweise sechsjährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — hinterlegt werden.

Vollzugsklausel.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

51. Bundesgesetz vom 24. April 1953 über die Begünstigung des Sparens (Sparbegünstigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Natürliche Personen, die bis 31. Dezember 1955 bei einer österreichischen Kreditunternehmung eine Spareinlage tätigen und diese einer dreijährigen Sperre unterwerfen, ferner natürliche und juristische Personen, die bis 31. Dezember 1955 österreichische festverzinsliche Wertpapiere durch Zeichnung erwerben und innerhalb der Zeichnungsfrist bei einer österreichischen Kreditunternehmung mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — hinterlegen (begünstigtes Sparkapital), genießen eine einmalige Ermäßigung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer sowie des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen um insgesamt 10 v. H. des begünstigten Sparkapitals; die Ermäßigung erhöht sich auf 15 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird. Der Anfangsstand des begünstigten Sparkapitals und jede seiner Erhöhungen muß mindestens 100 S betragen.

(2) Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, haben zur Geltendmachung der Steuerermäßigung die im § 4 bezeichneten Bestätigungen über die Einlage oder Zeichnung sowie über die Sperrverfügung dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt zu übergeben; sie können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nur für die Kalenderjahre 1953 bis 1957 in Anspruch nehmen.

(3) Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer im Abzugswege (Lohnsteuer) eingehoben wird, können die im Abs. 1 vorgesehene Steuerermäßigung nach ihrer Wahl in folgender Weise in Anspruch nehmen:

a) Sie übergeben der Kreditunternehmung, bei der sie die Spareinlage tätigen und der Sperre unterwerfen oder die bezeichneten

Wertpapiere mit Sperrverpflichtung hinterlegen, bis 31. Dezember 1956 einen Nachweis über das Bestehen ihres Dienstverhältnisses. Die Kreditunternehmung spricht den Steuerermäßigungsbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Sparerers (Zeichners).

b) Sie übergeben die im § 4 bezeichneten Bestätigungen ihrem Arbeitgeber. Dieser hat bei den auf die Vorlage der Bestätigungen folgenden Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 1958 enden, insgesamt soviel weniger an Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen einzubehalten, als 15 v. H. des begünstigten Sparkapitals entspricht.

(4) Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können wahlweise entweder die im § 4 bezeichneten Bestätigungen dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt übergeben oder nach Abs. 3 verfahren. Übergeben sie die Bestätigungen dem Finanzamt, so ist Abs. 2 letzter Halbsatz anzuwenden. Im Falle des Abs. 3 lit. b darf bei der Veranlagung dieser Arbeitnehmer der Ermäßigungsbetrag gemäß Abs. 1 nicht höher sein als die in dem betreffenden Kalenderjahr beim Steuerabzug (Abs. 3 lit. b) gewährte Ermäßigung. Wurde die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 lit. a in Anspruch genommen, so findet eine Steuerermäßigung bei der Veranlagung nicht mehr statt.

(5) Die von einem Arbeitnehmer dem Arbeitgeber beigebrachten Bestätigungen (Abs. 3 und 4) sind zum Lohnkonto (§ 31 Lohnsteuereinführungsbestimmungen) zu nehmen und anlässlich der ersten Kürzung der einzubehaltenden Abgabebeträge durch Firmenstempel zu kennzeichnen. Auf dem Lohnkonto des Arbeitnehmers sind die gewährten Abgabenermäßigungen (Abs. 3 und 4) ersichtlich zu machen. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Lohnzetteln (§ 48 Lohnsteuereinführungsbestimmungen) und für die Ausstellung von Lohn- und Gehaltsbestätigungen für Zwecke des Jahresausgleiches.

(6) Bei Durchführung des Jahresausgleiches ist der Jahresbetrag der neu errechneten Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen (§ 42 b Abs. 2 und 3 erster Satz Einkommensteuergesetz) vor Gegenüberstellung mit der einbehaltenen Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen um den Ermäßigungsbetrag (Abs. 4 vorletzter Satz) zu kürzen. Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei Veranlagungen gemäß § 46 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ist eine Ermäßigung nicht zu gewähren, wenn bereits die Steuerermäßigung gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen worden ist.

§ 2. Das begünstigte Sparkapital (§ 1) unterliegt bis zum Ende des Jahres 1957 nicht der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital; es bleibt daher bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens außer Ansatz.

§ 3. Die Begünstigungen der §§ 1 und 2 genießen auch Personen, die von einem Garantiesyndikat spätestens sechs Monate nach Ende der Zeichnungsfrist österreichische festverzinsliche Wertpapiere erwerben, die das Syndikat auf Grund seiner Übernahme-Garantie auf eigene Rechnung übernehmen mußte und die von solchen Erwerbern innerhalb der genannten Erwerbsfrist bei einer österreichischen Kreditunternehmung mit einer dreijährigen Sperrverpflichtung — gerechnet vom Tage der Sperrverfügung — hinterlegt werden.

§ 4. Der Nachweis der Einlage (Zeichnung, Erwerb gemäß § 3) und Sperre des begünstigten Sparkapitals ist durch eine auf den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen lautende und den Betrag, bei Wertpapieren auch die Nummern der das begünstigte Sparkapital darstellenden Werte ausweisende Bestätigung der Zeichnungsstelle und der Stelle, bei der die Sperre verfügt worden ist, in der vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Form zu erbringen. Diese Bestätigungen sind nur einmal und in einer einzigen Ausfertigung dem Einleger (Zeichner, Erwerber gemäß § 3) auszuhändigen. Bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a darf eine solche Bestätigung nicht ausgehändigt werden.

§ 5. (1) Kreditunternehmungen, bei denen begünstigtes Sparkapital der dreijährigen Sperre unterworfen wurde, haben diese Sperre auf Verlangen des Einlegers (Zeichners, Erwerbers gemäß § 3) ganz oder für einen Teil des gesperrten Betrages (Nennbetrages) vorzeitig aufzuheben. In diesem Fall haben sie 12 v. H. des Betrages (Nennbetrages), dessen Sperre aufgehoben werden soll, als Abgabennachholung für Rechnung des Einlegers (Zeichners, Erwerbers gemäß § 3) bar abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung und Verrechnung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der Abgabennachholungsbetrag erhöht sich auf 17 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird. Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Wird die Sperre gemäß Abs. 1 vorzeitig aufgehoben, so entfällt für die folgenden Kalenderjahre die Steuerbefreiung gemäß § 2.

§ 6. Kreditunternehmungen, die bei vorzeitiger Aufhebung einer Sperre die im § 5 angeordnete Abfuhr der Abgabennachholung schuldhaft unterlassen, haben — unbeschadet des Fortbestehens der Verpflichtung für diese Abfuhr — 50 v. H. des Betrages (Nennbetrages) des begünstigten Sparkapitals, das von der Sperre befreit wurde, bar an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen.

§ 7. Österreichische festverzinsliche Wertpapiere, die mit einer 4 v. H. nicht übersteigenden Verzinsung ausgestattet sind, unterliegen bis zum 31. Dezember 1957 nicht der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital; sie bleiben daher bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens außer Ansatz.

§ 8. Insoweit Steuerpflichtige Steuerbegünstigungen nach dem Energieanleihegesetz 1953, BGBl. Nr. 50, in Anspruch nehmen, genießen sie nicht die Begünstigungen der §§ 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes.

§ 9. Die im § 4 bezeichneten Bestätigungen unterliegen nicht der Gebühr nach § 14 TP. 14 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz

52. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. April 1953, betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127/1930, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. März 1953, G 20/52, V 33, 34, 35/52, im Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, als verfassungswidrig aufgehoben:

1. im § 1 Abs. 1 die Worte: „sowie des Fremdenverkehrs“;

2. im § 3 Abs. 2 die Worte: „und des Fremdenverkehrs“;

3. im § 16 Ziffer 6 die Worte: „oder mit Zustimmung der Landeskammer oder der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (§ 18)

durch einen dem Amte im Wege des Präsidiums zukommenden Auftrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau“,

4. im § 30 Abs. 6: den letzten Satz,

5. im § 36 die Worte: „die Energie-Versorgungsunternehmen“, sowie die Worte: „und Wasser-“,

6. im § 37 die Worte: „die Tabakverschleißer“,

7. im § 38 die Worte: „die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollektoren“,

8. im § 39 die Worte: „des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs“,

9. im § 40 die Worte: „Sanatorien“, „Kuranstalten“, „Heilbäder“, „Unterhaltungsstätten mit Musik oder anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden“, „Privattheater“, „Lichtspieltheater“, „Konzertlokalunternehmungen“, „-agenturen“, „Tanzschulen“, „-veranstaltungen“, „Sportveranstaltungen“, „Spielbanken und Kasinos“, und „Schausteller“,

10. im § 45 Abs. 1: den letzten Satz,

11. im § 67 Abs. 2 die Worte: „ , gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche nach Zustellung die beim Kammeramt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zulässig ist“.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Raab

53. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Mai 1953 über den Beitritt von Staaten zum Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende Staaten dem Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, BGBl. Nr. 191 aus 1950, gemäß seinem Art. 4, beigetreten:

Pakistan, am 4. Mai 1951;

Tschechoslowakei, am 21. Juni 1951;

Irland, am 20. Feber 1952;

Mexiko, am 22. Juli 1952;

Belgien, am 13. Oktober 1952;

Italien, am 13. November 1952.

Raab

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.